



FH MITTEILUNGEN

8. Jahrgang/Nr. 20 Juni 2002

Umsetzung der Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg

Verabschiedet vom Senat am 13.03.2002, präzisiert vom Senat am 08.05.2002

Präambel

Die Ergebnisse von Wissenschaft und Bildung, Forschung und Entwicklung sind von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung. Sowohl ihre Erarbeitung, aber vor allem ihre Nutzung und Verwertung können für die Gesellschaft und den einzelnen Menschen erhebliche Konsequenzen in den natürlichen, technischen und sozialen Lebensgrundlagen zur Folge haben. Daher sind Verantwortungsbewusstsein, Redlichkeit, Ehrlichkeit und eine selbstkritische Haltung unabdingbare Voraussetzungen für jeden in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung Tätigen.

Im Bewusstsein seiner hohen Verantwortung für Lehre, Forschung und Entwicklung beschließt der Senat in Umsetzung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ folgende Richtlinien und Regeln.

1. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Ausbildung der Studierenden

In der Ausbildung der Studentinnen und Studenten sind nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, sondern auch ethische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenverantwortliche Umgang mit den Ergebnissen sowie rechtlich-moralische Grundhaltungen auszuprägen. Dazu ist im besonderen Maße auch das Studium Generale zu nutzen.

Aus dem Inhalt:	Seite
Career-Center an der Fachhochschule Neubrandenburg	3
FH-Card – Die multimediale Chipkarte für Studierende	4
Bulletin der 39. Senatssitzung	4

1.2 Qualitätssicherung in der wissenschaftlich-technischen Arbeit

Wissenschaftlich-technische Untersuchungen sind vollständig zu protokollieren. Die Protokolle sind als Dokumente zu behandeln und nach Abschluss des Projektes 10 Jahre aufzubewahren. Die Nachprüfbarkeit von Untersuchungen und die selbstkritische Wertung ihrer Ergebnisse ist zu sichern.

Publikationen als wichtiges Medium der Vermittlung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung an die breite Öffentlichkeit müssen sich durch inhaltliche Verlässlichkeit und methodische Korrektheit auszeichnen. Fehler und Irrtümer können in der wissenschaftlich-technischen Arbeit zwar auftreten, aber bewusste Fälschungen, Täuschungen oder Manipulationen sind gesetzeswidrig, mit der Ehre und Moral der Forscher und Entwickler unvereinbar und dürfen unter keinen Umständen zugelassen werden. Bei der Verleihung von akademischen Graden bzw. Berufungen wird die Originalität und Qualität vor die Quantität gestellt.

Ein expliziter Ausschluss der Ehrenautorschaft ist vorzunehmen.

1.3 Leitungstätigkeit, Aufsicht und Kontrolle

Die Leitung der Hochschule und die Fachbereichsleitungen müssen sichern, dass die Regeln allen Mitgliedern bekannt gegeben und diese darauf verpflichtet werden.

Die Leitungen nehmen die Aufsicht gemäß den Regeln über die in ihrem Bereich durchgeführten FuE-Arbeiten und Veröffentlichungen wahr, ohne Einfluss auf die fachlichen Inhalte zu nehmen. Dafür sind die Bearbeiter und Bearbeiterinnen voll verantwortlich.

Projektleiter/innen und Betreuer/innen von Diplom- und Praktikumsarbeiten üben Aufsicht und Kontrolle gemäß diesen Regeln aus.

Herr Prof. Dr. Staemmler von der Fachhochschule Stralsund ist die ständige Vertrauensperson der Fachhochschule Neubrandenburg.

Im Falle eines Fehlverhaltens bzw. Konfliktfalls hat die zuständige Leitung zunächst die Aufgabe, eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Kann dies nicht erreicht werden, wird auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat die o. g. unabhängige Vertrauensperson bestellt.

2. Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn:

- bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,
- geistiges Eigentum anderer verletzt oder unbefugt genutzt wird,
- Daten und Quellen manipuliert werden,
- Versuchsanordnungen, Geräte, Unterlagen, Informationsträger und andere relevante Forschungsmittel arglistig beschädigt oder zerstört werden,
- die Aufsichtspflicht grob vernachlässigt wird.

2.2 Vorgehen bei Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

2.2.1 Vorprüfung

Bei konkreten Verdachtsmomenten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist der/die zuständige Fachbereichssprecher/in zu informieren. Dieser hat den Prorektor/die Prorektorin für Forschung in Kenntnis zu setzen. Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu klären, ob ein vermeintliches Fehlverhalten vorliegt. Wenn sich der Verdacht hinreichend bestätigt, sind folgende Schritte einzuleiten:

2.2.2 Anrufen der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente begründet sind, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Die Vertrauensperson kann weitere Personen zur Wahrheitsfindung heranziehen.

2.2.3 Konsequenzen

Kommt die Vertrauensperson nach Konsultation mit Sachverständigen zu dem Schluss, dass ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, das schweren Schaden der Fachhochschule, deren Mitgliedern oder Dritten zufügt, dann ist zu prüfen, ob arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, akademische oder strafrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen.